

Statuten „Verein Chinderhus YoYo“

I. Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen „Chinderhus YoYo“ besteht mit Sitz in Untersiggenthal ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

§ 2 1) Der Verein bezweckt die Führung eines Kinderhortes mit Mittagstisch.

2) Die Kinder sind ihrem Alter entsprechend geistig und seelisch zu fördern und ausgewogen zu ernähren. Zu den Eltern ist ein guter Kontakt anzustreben.

3) Für den Betrieb gilt das „Betriebsreglement“.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der erstmaligen Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

§ 4 Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, für

- Familien (2 Stimmen)
- Einzelpersonen (1 Stimme)
- Juristische Personen
- Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt, darf aber den Maximalbeitrag von SFr. 80.—nicht überschreiten.

III. Organe des Vereins

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

§ 6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- 3) Genehmigung des Budgets
- 4) Abnahme der Jahresrechnung
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind
- 7) Behandlung der vom Vorstand und der Mitglieder gestellten Anträge
- 8) Schliessung des Kinderhortes und Liquidation des Vereins

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

§ 8 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Anordnung des Vorstandes oder der Revisionsstelle hin einberufen werden, ebenso, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 9 Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.

- § 10 Einzel- und Passivmitglieder sowie juristische Personen haben je 1 Stimme, Familienmitglieder haben zusammen 2 Stimmen. Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter/keine Bevollmächtigte kann mehr als ein Vereinsmitglied vertreten.
- § 11 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der /die Präsident/in den Stichentscheid.
- § 12 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren.
- § 13 Der Vorstand besteht aus 3 –7 Mitgliedern, welche für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Mindestens 2 Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl als Familienmitglieder die Elternschaft vertreten.
- § 14 Mit Ausnahme des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten / Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.
- § 15 Präsident/in, Vizepräsident/in und Aktuar/in führen je zu zweit die rechtsverbindlichen Unterschriften. Bei alltäglichen Geschäften reicht die Einzelunterschrift.
- § 16 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- 1) Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Durchführung der Beschlüsse
 - 2) Führung der notwendigen Geschäftsbücher und des Mitgliederverzeichnisses
 - 3) Besorgung der laufenden Hort- und Vereinsgeschäfte im Rahmen des Voranschlags
 - 4) Anstellung des/der Hortleiters/Hortleiterin und des Personals im Rahmen des Voranschlags
 - 5) Vorbereitung des Betriebs- und anderer Reglemente, Aufstellen des Pflichtenhefts für den/die Hortleiter/in sowie dessen Kontrolle
 - 6) Erstellen des Voranschlags für Hort und Verein
 - 7) Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung von Hort und Verein, sowie der Bilanz
 - 8) Beurteilung von Beschwerden und Verstössen gegen das Betriebsreglement
- § 17 Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ausserdem können dies 3 Vorstandsmitglieder verlangen.
- § 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- § 19 Die unabhängige Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

- § 20 Der Verein verschafft sich die erforderlichen Mittel aus:
- 1) Mitgliederbeiträgen
 - 2) Betreuungsbeiträgen gemäss genehmigter Tarifordnung
 - 3) Spenden, Aktionen und Firmenbeiträgen
 - 4) öffentlichen Beiträgen
- § 21 Die Arbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 22 Der Vorstand hat die Hortrechnung und die Jahresbilanz mit dem Bericht des Revisors mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für die Vereinsmitglieder aufzulegen.

§ 23 Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

V. Bekanntmachungen

§ 24 Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich

VI. Statutenrevision, Auflösung, Liquidation

§ 25 Zur Statutenrevision bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 26 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Ist die 1. Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine 2. MV angesetzt, in der eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zur Auflösung ausreicht.

§ 27 Ist die Auflösung beschlossen, bezeichnet die Mitgliederversammlung die Liquidatoren/innen. Diese Aufgabe kann vom Vorstand übernommen werden.

§ 28 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz übertragen, welche wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist.

VII. Genehmigungsvermerk / Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. November 1999 angenommen und sind in Kraft getreten.

Statutenänderungen:

GV 21.3.01 § 16 (Verkürzung Wahldauer)

GV 25.4.02 diverse Änderungen

Gesamtüberarbeitung; Genehmigung per 12. November 2004 (Korrespondenzbeschluss)

(gemäss Entscheid/Antrag des Vorstandes vom 25.10.2004) Inkrafttreten: per 1.1.2005

GV 28.03.07 §4 Maximalbeitrag Mitgliedschaft

GV 02.04.08 §28 Liquidationsbestimmung

Untersiggenthal, 02. April 2008

Präsidentin:

Aktuarin:

sig. Sabine Sahli

sig. Martina Vila